

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2009/3**

11. August 2009

Original: Deutsch

**RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema: UN-Nummer 3373**

### **Anregung des Sekretariats**

### **Einführung**

1. Bereits in die RID/ADR-Ausgabe 2005 wurde für UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B die Sondervorschrift 319 aufgenommen, welche die Beförderung dieses Stoffes von den übrigen Vorschriften des RID/ADR freistellt, wenn der Stoff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 650 verpackt bzw. gekennzeichnet ist. Diese Freistellung ist auch in Absatz (11) der Verpackungsanweisung P 650 wiederholt.
2. In Spalte (8) der Tabelle A in Kapitel 3.2 ist für UN 3373 als einzige zulässige Verpackungsanweisung die Verpackungsanweisung P 650 festgelegt.
3. In der Spalte (19) der Tabelle A, die sich auf den Versand als Expressgut bezieht, ist ein Verweis auf die Sondervorschrift CE 14 enthalten. Die Sondervorschrift CE 14 sagt aus, dass nur Stoffe als Expressgut versandt werden dürfen, bei denen die Einhaltung einer bestimmten Umgebungstemperatur nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird in der Sondervorschrift CE 14 auf die Mengenbegrenzungen der Verpackungsanweisung P 650 verwiesen, obwohl diese Verpackungsanweisung nur Mengenbegrenzungen für eventuell beige-packte Güter der Klasse 3, 8 oder 9 festlegt.
4. Durch die Sondervorschrift 319 und die Beibehaltung der Sondervorschrift CE 14 entsteht ein Widerspruch, der vermutlich deswegen bisher noch nicht festgestellt wurde, weil Beförderungen als Expressgut insgesamt stark zurückgegangen sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Antrag

5. Die Verpackungsanweisung stellt hohe Anforderungen an die zu verwendenden Verpackungen, die aus einem Primärgefäß, einer Sekundärverpackung und einer Außenverpackung bestehen müssen. Es gelten weitere Anforderungen, wenn für die Kühlung von Proben Eis, Trockeneis oder flüssiger Stickstoff verwendet wird. Dabei sind Sicherheitsvorkehrungen für das Schmelzen des Eises oder das Verdampfen des Trockeneises vorzusehen. Die Einhaltung einer bestimmten Umgebungstemperatur wird jedoch nicht gefordert.
6. Das Sekretariat ist der Ansicht, dass die Anforderungen der Verpackungsanweisung P 650 vollkommen ausreichend sind und für die Beförderung als Expressgut keine zusätzlichen Bedingungen gelten müssen. In der Tabelle A kann daher bei UN 3373 der Verweis auf die Sondervorschrift CE 14 gestrichen werden. Der Text der Sondervorschrift CE 14 müsste in der Folge angepasst werden, da bisher zwischen Stoffen, die unter die UN-Nummer 3373 fallen, und anderen Stoffe unterschieden wird.

7. **Kapitel 3.2**  
**Tabelle A**  
**UN 3373**

In der Spalte (19) streichen:

"CE14" (zweimal).

**Kapitel 7.6**  
**CE 14**

erhält folgenden Wortlaut (Textänderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen dargestellt):

**"CE 14**

Es dürfen nur Stoffe als Expressgut versandt werden, bei denen die Einhaltung einer bestimmten Umgebungstemperatur nicht erforderlich ist. In diesem Fall müssen folgende Mengenbegrenzungen eingehalten werden:

- ~~– bei Stoffen, die nicht unter die UN-Nummer 3373 fallen:~~

bis zu 50 ml je Versandstück bei flüssigen Stoffen und bis zu 50 g je Versandstück bei festen Stoffen;

- ~~— bei Stoffen, die unter die UN-Nummer 3373 fallen:~~

~~— bis zu den in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 650 genannten Mengen;~~

- ~~– bei Körperteilen oder Organen: darf ein Versandstück ~~darf~~ nicht schwerer sein als 50 kg."~~

\_\_\_\_\_